

- Standardleistungen:** Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden M-net genannt) erbringt je nach vertraglicher Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

• **Surf&Fon-Flat: Internetanschluss inkl. Internet-Flatrate sowie Telefonanschluss inkl. Sprach-Flatrate**
• **Surf-Flat: Internetanschluss inkl. Internet-Flatrate**

M-net erbringt diese Leistungen zu den nachfolgenden beschriebenen Bedingungen. Die Nutzung des Internet- und Telefonanschlusses erfordert eine Stromversorgung in den Räumlichkeiten des Kunden; eine Stromversorgung aus dem M-net Netz ist – auch bei Stromausfall beim Kunden – nicht möglich. Kann der Kunde über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus kostenlos weitere Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch M-net für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund.

- Internetanschluss inklusive Internet-Flatrate:** M-net überlässt dem Kunden einen Breitbandanschluss mit Zugang zum öffentlichen Internet. Anschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit im Downstream von weniger als 600 Mbit/s werden über das Internet-Protokoll Version 6 (IPv6) realisiert. Bei der Einwahl wird ein dynamischer IPv6-Präfix zugeteilt; die IPv4-Konnektivität wird über ein NAT-Gateway realisiert (DS-Lite). Die Erreichbarkeit von Geräten und Anwendungen im lokalen Netz des Kunden über das Internet (z.B. Zugriff auf eine IP-Kamera, PC-Fernwartung) ist nur über IPv6 uneingeschränkt möglich und kann bei Geräten und Anwendungen, die IPv6 nicht unterstützen, ggf. eingeschränkt sein. Anschlüsse ab 600 Mbit/s im Downstream werden sowohl über das Internet-Protokoll Version 4 (IPv4) als auch Version 6 (IPv6) realisiert (IPv4- und IPv6-Parallelbetrieb, Dual-Stack). Bei der Einwahl wird sowohl eine öffentliche, dynamische IP-Adresse als auch eine dynamische IPv6-Präfix zugeteilt. Ein eingehende und ausgehende Verbindungen können hier je nach Bedarf sowohl über IPv4 als auch über IPv6 hergestellt werden.

Übertragungsgeschwindigkeit: Die Übertragungsgeschwindigkeiten richten sich nach dem gewählten Basisarif und der am Standort des Kunden verfügbaren Anschlusstechnologie. Sie liegen zwischen den angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeiten; eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb dieses Korridors ist nicht vertraglich geschuldet.

	Downstream (kbit/s) ¹			Upstream (kbit/s) ¹		
	Minimal	Normal	Maximal	Minimal	Normal	Maximal
Surf&Fon-Flat 25						
Surf-Flat 25	20.000	24.000	25.000	3.000	4.000	5.000
Surf&Fon-Flat 50	Glasfaser: 35.000			Glasfaser: 8.000		
Surf-Flat 50	VDSL: 27.900	40.000	50.000	VDSL: 2.700	9.000	10.000
Surf&Fon-Flat 100	Glasfaser: 70.000			Glasfaser: 25.000		
Surf-Flat 100	VDSL: 54.000	80.000	100.000	VDSL: 20.000	30.000	40.000
Surf&Fon-Flat 250 VDSL						
Surf-Flat 250 VDSL	175.000	200.000	250.000	20.000	35.000	40.000
Surf&Fon-Flat 300						
Surf-Flat 300	240.000	270.000	300.000	80.000	90.000	100.000
Surf&Fon-Flat 600						
Surf-Flat 600	400.000	500.000	600.000	130.000	160.000	200.000
Surf&Fon-Flat 1000						
Surf-Flat 1000	800.000	875.000	1.000.000	200.000	250.000	300.000

Die Geschwindigkeiten bei Nutzung des Anschlusses sind abhängig von den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC) und deren Software (Betriebssystem, Anwendungssoftware), der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Internet-Server des jeweiligen Dienstes- bzw. Inhalteanbieters und der Auslastung des Internet-Backbones.

Internet-Flatrate: Die Nutzungsabrechnung für den Internetanschluss erfolgt pauschal von 0–24 Uhr und ist im Grundpreis des jeweiligen Basisarifs enthalten.

- Internetanschluss inklusive Sprach-Flatrate:** M-net überlässt dem Kunden einen Telefonanschluss mit einem Sprachkanal in der Ausführung als IP-Anschluss über das M-net Next-Generation-Netzwerk (NGN). Der Kunde kann mit Hilfe eines angeschalteten analogen Endgerätes Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen. Die Abrechnung der Verbindungen erfolgt gemäß dem beauftragten Tarifmodell. Verbindungsnetzbetreiberleistungen Dritter (z.B. Call-by-Call) sowie Datenübertragungen und Interneteinwahl über den Sprachkanal sind gegenwärtig nicht möglich. Verbindungen, die mit 0181–0189, 118, 0191–0194 oder 0900 beginnen, sind nur möglich, wenn der Dienstbetreiber dieser Rufnummern diese Leistung mit M-net vertraglich vereinbart hat.

Komfort-Anschluss (bei Glasfaser-Tarifen inklusive): M-net überlässt dem Kunden einen Telefonanschluss mit zwei Sprachkanälen und den Komfortfunktionen Anklopfen (Signalisierung weiterer Anrufe während des Gesprächs), Rückfrage (Herstellen einer zweiten Verbindung während des Gesprächs), Makeln (Wechsel zwischen zwei aktiven Verbindungen) und Dreierkonferenz (Konferenzschaltung mit zwei weiteren Teilnehmern). Für die Nutzung ist ein Endgerät (Router) erforderlich, das zwei Sprachkanäle unterstützt. Der Kunde erhält standardmäßig 3 Rufnummern, gegen gesonderte Beauftragung bis zu 10 Rufnummern aus dem Rufnummernraum der M-net. Alternativ kann der Kunde Rufnummern, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurden, in das Telefonnetz der M-net mitnehmen (Portierung). Der Anschluss wird als IP-Anschluss über das M-net Next-Generation-Netzwerk (NGN) realisiert; aus daraus resultierenden Einschränkungen beim Betrieb von ISDN-Endgeräten entstehen für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Sprach-Flatrate: Sprachverbindungen ins deutsche Festnetz und ins M-net Mobilfunknetz sind im Grundpreis enthalten. Ausgenommen sind Verbindungen in andere Mobilfunknetze, zu Sonder- und Service-Rufnummern, zu Daten- und Online-Diensten, zu Einwahlrufnummern gem. Blacklist, zu Rufnummern der Gasse 032x, sowie dauerhafte Anrufweiterleitungen und Rückrufnummern. Diese Verbindungen werden gemäß Preistabelle berechnet. Der Anschluss darf nicht von Massenkommunikationsdiensten und Überwachungs- und Kontrollfunktionen genutzt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung ist M-net berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 200 Euro zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von M-net bleiben unberührt. Basis der Sprach-Flatrate bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung ist, dass monatlich nicht mehr als 2000 Verbindungsminuten in Anspruch genommen werden. Die Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich für Serviceprovider im Bereich Telekommunikation und Mehrwertdienste, Callcenter-Dienstleister und Anbieter von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Broadcasting etc.), Verwaltungen, Finanzdienstleister, Krankenhäuser, Marktforschungsunternehmen und Anbieter, die TK-Dienstleistungen für Dritte bereitstellen. Ebenso dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die vor- oder nachträglich Rückvergütung bezwecken.

Rufnummer: Der Kunde erhält eine Rufnummer aus dem Rufnummernraum, der der M-net von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) für das jeweilige Ortsnetz zugeteilt wurde. Alternativ kann der Kunde bei entsprechender Beauftragung seine Rufnummer, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde, in das Telefonnetz der M-net mitnehmen (Portierung).

Qualität und Verfügbarkeit: Sprachverbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchfallwahrscheinlichkeit² von mindestens 98 % hergestellt.

Notruf bei Stromausfall: Bei Stromausfall ist ein Notruf über die Rufnummern 110 und 112 nicht möglich.

Einzelverbindungsabweisung (EVN): Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung aller zur Abrechnung relevanten Verbindungen in zeitlicher Abfolge. Die Zielfunknummern der Verbindungen werden entsprechend dem Wunsch des Kunden entweder a) um die letzten drei Ziffern verkürzt oder b) in vollständiger Länge angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen ohne Angabe der Zielnummer in einer Summe zusammengefasst. Die Verbindungsdaten werden spätestens sechs Monate nach Versand der Rechnung gelöscht, sofern keine Einwendungen gegen die Rechnung erhoben wurden.

Telefonbucheintrag/Auskunft: Auf Antrag des Kunden veranlasst M-net die Aufnahme eines Kundendatenatzes in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Der Kundendatenatz besteht standardmäßig aus dem Namen, der Anschrift und der ersten Rufnummer des Kunden. Die Länge des Namens ist auf 80 Schreibstellen begrenzt. Zusätzlich stehen 40 Schreibstellen für Vornamen und Namenszusätze oder eine zweite Rufnummer zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese nicht einverstanden sind. Der Kunde kann die Nutzung des Kundendatenatzes in seinem Antrag einschränken bzw. ihn später ganz oder teilweise widersprechen (siehe Datenschutzhinweise). Der Standardeintrag ist kostenlos.

Leistungsmerkmale des Telefonanschlusses:

- **Rufnummernanzeige:** Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt (CLIP), sofern dies vom anrufenden Teilnehmer nicht unterdrückt wird. Bei abgehenden Verbindungen wird die Rufnummer des eigenen Anschlusses standardmäßig an den gerufenen Anschluss übermittelt. Mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr kann diese Übermittlung a) fallweise oder b) auf gesonderten Antrag des Kunden ständig unterdrückt werden (CLIR).
- **Anrufweiterleitung (CF):** Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss: a) ständig (CFu), b) wenn der Anschluss des Kunden besetzt ist (CFB) oder c) wenn die Verbindung nicht innerhalb von ca. 20 Sek. angenommen wird (CFNR) zu einem anderen Anschluss weitergeleitet werden. Den Zielschlüssel und die Art der Weiterleitung kann der Kunde an seinem Anschluss durch Selbsteingabe festlegen. Dem Zielschlüssel wird, sofern der Netzbetreiber des Zielschlusses dies unterstützt, der Vorgang der Rufweiterleitung sowie ggf. die Rufnummer des Anschlusses übermittelt.

- **Premium-Rate-Dienste, Anschlusssperre:** Abgehende Verbindungen zu Premium-Rate-Diensten (0900x) sind standardmäßig gesperrt (eine Freischaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kunden). Bei entsprechender Beauftragung können weitere Rufnummern oder Rufnummernbereiche gesperrt werden.
- **Telefax-Verbindungen** werden über das G.711 Protokoll realisiert, T.38 wird im M-net Netz nicht unterstützt.
- **Die Verfügbarkeit von Leistungsmerkmalen** kann abhängig von den Vereinbarungen zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern eingeschränkt sein.

- 1.3. Ausführung des Anschlusses:** Die Ausführung des Anschlusses erfolgt abhängig von der Verfügbarkeit des M-net Glasfasernetzes an der Anschlussadresse des Kunden und Art der Gebäudeverkabelung als

- Glasfaser-Anschluss mit Zuführung in die Wohnung des Kunden über die Telefon-Hausverkabelung, eine Glasfaser-Hausverkabelung oder – bei Gebäuden mit einer Wohneinheit – über eine Netzwerkhautverkabelung (LAN),
- Glasfaser-Anschluss mit Bereitstellung des Internet-/Telefonanschlusses neben dem Glasfaser-Abschlusspunkt, i.d.R. im Keller des Gebäudes (nur bei Gebäuden mit einer Wohneinheit),
- VDSL-Anschluss über eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Telekom bis in die Wohnung des Kunden. Voraussetzung für den Glasfaser-Anschluss sind der Anschluss des Gebäudes an das M-net Glasfasernetz sowie bei Zuführung über die Hausverkabelung eine geeignete Verkabelung, eine vom Hauseigentümer unterzeichnete Nutzungsvereinbarung und abhängig von der Art der Hausverkabelung eine Telefonabschlusseinheit (TAE) bzw. Glasfaser-Anschlussdose bzw. LAN-Anschlussdose (RJ45) in der Wohnung des Kunden. Voraussetzung für den VDSL-Anschluss ist eine vorhandene, unbeschaltete Teilnehmeranschlussleitung und eine Telefonabschlusseinheit (TAE-Dose) in der Wohnung des Kunden). Die Verlegung neuer Kabel und Anschlüssen ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

- 1.4. Endgeräte, Zugangsdaten und Netzabschlusspunkt:** Für den Betrieb des Anschlusses und die Nutzung der Telekommunikationsdienste ist ein Endgerät (Router) erforderlich, das die technischen Voraussetzungen für das M-net Netz erfüllt. M-net überlässt dem Kunden bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung ein solches Endgerät (s. Ziff. 2.1.). Dem Kunden steht es frei, ein eigenes geeignetes Endgerät zu verwenden. Hierfür stellt M-net dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten und die Schnittstellenbeschreibung für den Netzabschlusspunkt (Übergabepunkt zwischen M-net und Kunde, an dem M-net die Dienste bereitstellt) zur Verfügung.

Je nach verwendeter Endgeräte können jedoch Leistung und Qualität der Dienste auf dem Endgerät ggf. beeinträchtigt sein. Aus daraus resultierenden Einschränkungen beim Betrieb eigener Endgeräte entstehen für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Bei einem Glasfaser-Anschluss wird je nach Ausführung des Anschlusses zusätzlich ein Glasfaser-Abschlussgerät oder – wenn stattdessen eine zentrale Glasfaser-Abschlusseinheit im Keller verbaut ist – ggf. ein Netzteil für diese Abschlusseinheit benötigt. Das entsprechende Gerät wird dem Kunden zur Nutzung überlassen. Der Netzabschlusspunkt bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie behördlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur und befindet sich in der Regel, jedoch im Einzelfall abhängig von der individuellen Ausführung des Anschlusses, an der jeweiligen Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Kunden. Er ermöglicht durch Anschaltung eines geeigneten Endgerätes den Zugang zum jeweiligen Telekommunikationsnetz. M-net behält sich vor, die technische Ausführung des Netzabschlusspunktes an die technische Entwicklung und betrieblichen Belange anzupassen und zu ändern. Die Verantwortung für den Betrieb von Endgeräten am Netzabschlusspunkt liegt beim Kunden.

- 1.5. Inbetriebnahme:** Bei einem Glasfaser-Anschluss erfolgt die Inbetriebnahme des Anschlusses inkl. ggf. erforderlicher Zusatzgeräte von einem M-net Techniker. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Zusatzgeräte ist eine freie 230V-Steckdose in Reichweite der Anschlusskabel. Bei einem VDSL-Anschluss erfolgt die Schaltung der Teilnehmeranschlussleitung im Bedarfsfall durch einen Techniker der Deutschen Telekom. Das optional überlassene M-net Endgerät (Router) konfiguriert sich automatisch beim erstmaligen Anstecken (s. Ziff. 2.1.), kundeneigene Endgeräte sind vom Kunden zu konfigurieren.

- 1.6. Entstörung:** M-net beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und erbringt hierzu folgende Leistungen:

- **Annahme von Störungsmeldungen:** Mo–So 0–24 Uhr (telefonisch oder über die M-net Homepage).
- **Servicebereitschaft:** Mo–Fr 8–18 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage.
- **Entstörfrist:** Die Entstörfrist beträgt 14 Stunden; sie wird außerhalb der Servicebereitschaft ausgesetzt und mit Beginn der nächsten Servicebereitschaft fortgesetzt; sie endet durch Rückmeldung nach Beseitigung der Störung bzw. mit Versand des Austauschgerätes oder dessen Bereitstellung zur Abholung.

Verfügbarkeit: Die jährliche Verfügbarkeit des M-net Netzes beträgt mind. 99,99%³. Die jährliche Verfügbarkeit für den Internet- und Telefondienst am Netzabschlusspunkt beträgt mind. 98%; bei Betrieb eines M-net Endgerätes gemäß Ziff. 2.1. gilt diese Verfügbarkeit auch für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste auf diesem Endgerät.

Wartungsarbeiten: Planmäßige Wartungsarbeiten für die Erbringung der Dienstleistung werden in den Wartungsfenstern dienstags und donnerstags von 2–7 Uhr durchgeführt. Eine Nichtverfügbarkeit in diesem Zeitraum gilt nicht als Störung, d.h. sie wird nicht auf die Verfügbarkeit des Dienstes angerechnet.

- 1.7. Rechnungsstellung:** Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch über das M-net Kundenportal unter www.m-net.de. Für Geschäftskunden verweisen wir auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Archivierung, §14b UStG. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gesondert beauftragt werden.

2. Optionale Zusatzleistungen

Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung erbringt M-net folgende Leistungen gegen gesondertes Entgelt.

2.1. HomeBox, HomeBox Komfort

Endgeräteüberlassung: M-net überlässt dem Kunden einen für das M-net Netz geeigneten und geprüften WLAN-Router, der Zugang zum jeweiligen Telekommunikationsnetz (Internet und Telefonnetz) und den Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (z. B. PC, Telefon) ermöglicht. Die Option HomeBox Komfort beinhaltet ein Premium-Gerät mit im Vergleich zur HomeBox leistungsfähigerer technischer Ausstattung (z.B. bessere WLAN-Versorgung, zwei Anschlüsse für analoge Telefone/Faxgeräte zur gleichzeitigen Nutzung von zwei Sprachkanälen in Verbindung mit dem Komfort-Anschluss). Die Auswahl des jeweiligen konkreten Gerätemodells erfolgt durch M-net abhängig von der Ausführung des Anschlusses, der Verfügbarkeit und dem technischen Fortschritt. Die technische Ausstattung der Geräte kann je nach Modell variieren; der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Endgeräts oder eines Gerätemodells mit einer bestimmten Ausstattung.

Inbetriebnahme: Der Kunde erhält das Endgerät postalisch zugesandt (bei Neuan schlüssen vor dem Installationstermin). Bei Beauftragung des Endgerätes zusammen mit einem neuen Surf&Fon-Anschluss und Ausführung desselben als Glasfaser-Anschluss erfolgt die Inbetriebnahme des Endgerätes durch einen M-net Techniker bei Installation des Anschlusses. Bei einem DSL-Anschluss sowie bei nachträglicher Beauftragung des Endgerätes ist das Gerät vom Kunden anzuschließen; das Gerät konfiguriert sich automatisch beim erstmaligen Anstecken. Voraussetzung ist jeweils eine freie 230V-Steckdose in Reichweite der Anschlusskabel.

Serviceleistungen und Support: Die Leistungen umfassen Konfiguration und Betrieb des Endgerätes zur Nutzung der Telekommunikationsdienste Internet und Telefonie, Instandhaltung des Endgerätes (regelmäßige Software-/Firmware-Upgrades, Gerätetausch bei Defekt) sowie telefonischen Kundensupport. Um Leistung und Qualität der Dienste sicherzustellen, sind die Einstellungen für den Internet- und Telefonanschluss für den Kunden gesperrt; die Einrichtung von SIP-Accounts durch den Kunden ist nicht möglich. Darüber hinausgehende Ausstattungen und Funktionen des Endgerätes (z.B. WLAN, DECT, Heimnetzwerk) kann der Kunde nutzen; da M-net jedoch keinen Zugriff auf das Heimnetzwerk und die Geräte des Kunden hat, kann ein über die allgemeine Beratung hinausgehender vollumfänglicher technischer Support hierfür nicht erbracht werden.

2.2. M-net Komplet-Installation:

Die Leistungen umfassen A- und Abfahrt des Technikers, Anschluss und Konfiguration des M-net Endgerätes (gemäß Ziff. 2.1.), Einrichtung des Internetzuganges auf bis zu zwei Kunden-Endgeräten (PC, Laptop, Tablet), auf Wunsch Einrichtung von WLAN, Anschluss eines Telefons, Einweisung ins M-net Kundenportal sowie bei Beauftragung von M-net TVplus zusätzlich die Inbetriebnahme der M-net TVplus-Box und eine Kurzeinweisung in die Bedienung. Voraussetzungen sind die vertragliche Vereinbarung über ein M-net Endgerät (Router) gemäß Ziff. 2.1., das zugesandte Endgerät und ggf. die TVplus-Box griffbereit mit vollständigem Zubehör, Stromversorgung und Kunden-Endgeräte innerhalb der Reichweite der mitgelieferten Kabel bzw. bei schnurloser Anbindung Kunden-Endgeräte innerhalb der baulich bedingten Funkreichweite. Voraussetzung für den PC/Laptop sind ein ordnungsgemäß laufendes Betriebssystem (Windows XP o. höher), Zugang zu einem Benutzerkonto mit Administratorberechtigungen, bei LAN-Abbindung funktionstüchtige Netzwerkkarte und freier Netzwerkanschluss, bei WLAN-Abbindung integrierte, funktionstüchtige WLAN-Schnittstelle nach IEEE-Standard 802.11 oder entsprechender WLAN-USB-Stick und freier USB-Anschluss.

2.3. Komfort-Anschluss (Option für Surf&Fon-Flat 50 VDSL, Surf&Fon-Flat 100 VDSL und Surf&Fon-Flat 250 VDSL):

Leistungen gemäß Ziff. 1.2.

2.4. International-Flat M, international-Flat L:

Sprachverbindungen ins Festnetz der im jeweiligen Tarif enthaltenen Länder werden zum Pauschalpreis berechnet. Es gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Sprach-Flatrate gemäß Ziff. 1.2. Basis dieser Tarifoptionen bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung ist, dass zusammen mit der Sprach-Flatrate (Ziff. 1.2) monatlich nicht mehr als 3000 Verbindungsminuten in Anspruch genommen werden.

2.5. Mobil-Flat:

Sprachverbindungen in nationale Mobilfunknetze werden zum Pauschalpreis berechnet. Es gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Sprach-Flatrate gemäß Ziff. 1.2. Basis dieser Tarifoptionen bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung ist, dass zusammen mit der Sprach-Flatrate (Ziff. 1.2) monatlich nicht mehr als 3000 Verbindungsminuten in Anspruch genommen werden.

Ihre M-net Telekommunikations GmbH

¹Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten gelten am Netzabschlusspunkt gemäß Ziff. 1.4. Die maximalen Werte entsprechen der jeweils beworbenen Downstream- bzw. Upstreamgeschwindigkeit. Abhängig von den technischen Eigenschaften der verwendeten Endgeräte (Router, PC, etc.) können die nutz- und messbaren Werte niedriger ausfallen (insbesondere über WLAN). Die an der LAN-Schnittstelle des Routers verfügbaren Übertragungsgeschwindigkeiten können zudem durch die maximale Datenübertragungsrate dieser Schnittstelle begrenzt werden (max. 100 Mbit/s bei Fast-Ethernet, 1.000 Mbit/s bei Gigabit-Ethernet). Bei einem Glasfaser-Anschluss bis in die Wohnung beträgt die maximale Datenübertragungsrate derzeit 1.000 Mbit/s (Gigabit-LAN-Schnittstelle des M-net Glasfaser-Abschlussgerätes). Die nutz- und messbaren Internet-Übertragungsgeschwindigkeiten weichen in diesen Fällen ggf. geringfügig von den angegebenen Maximalgeschwindigkeiten ab. Bei einem Glasfaser-Anschluss mit Zuführung in die Wohnung des Kunden über die Telefon-Hausverkabelung ist die erreichbare Maximalgeschwindigkeit abhängig von Ausführung und Qualität der Hausverkabelung. Bei Ausführung des Anschlusses als DSL-Anschluss über eine Teilnehmeranschlussleitung der Telekom ist die erreichbare Maximalgeschwindigkeit maßgeblich abhängig von den physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung an der Adresse des Kunden, insbesondere von deren Länge (Entfernung zum Hauptverteiler) und Leitungsdurchmesser.

²Wahrscheinlichkeit, dass ein Belegungsvertrag von einem beliebigen Übergabepunkt am Eingang des M-net Netzes zu einem beliebigen Endpunkt am Ausgang dieses Netzes durchgeschaltet werden kann.

³Über einen Bewertungszeitraum (Messperiode) von 12 Monaten ermittelte tatsächliche Verfügbarkeit (in Stunden) in Relation zur Gesamtzahl der theoretisch möglichen Stunden. Die Verfügbarkeit wird nach folgender Formel kalkuliert und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Dabei ist die Ausfallzeit die Summe aller Reparaturzeiten innerhalb der Messperiode. Verfügbarkeit = (Messperiode (h) – Ausfallzeit (h)) / Messperiode (h) × 100. Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen oder die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, oder unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden bleiben bei der Ermittlung der tatsächlichen Verfügbarkeit außer Betracht.

1. Vertragsgegenstand, anwendbare Rechtsvorschriften, Vertragsparteien

- 1.1. Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden: M-net) erbringt die Leistungen von Surf&Fon-Flat, Surf-Flat und Telefon-Flat zu den folgenden Bedingungen: Alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, den Datenschutzhinweisen sowie ergänzend den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. M-net ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.
Für Zusatzdienste und sonstige Lieferungen und Leistungen von M-net gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn in den nachstehenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von M-net auf einen Dritten übertragen. Ist der Kunde weder ein Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird M-net die Zustimmung auf Anfrage des Kunden im Regelfall erteilen, soweit die Abtretung einen auf Geld gerichteten Anspruch betrifft oder soweit die Abtretung ein anderes Recht des Kunden betrifft und ein schützenswertes Interesse von M-net nicht besteht oder berechtigte Belange des Kunden das schützenswerte Interesse von M-net überwiegen.

2. Änderungen von Preisen, AGB und Leistungsbeschreibung

- 2.1. M-net wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Netze (z.B. Technik, Vorleistungsprodukte, Netzzugänge, Netzzusammenschaltungen, Zuführung, Kollokation, technischer Service), Kosten für die Kundenverwaltung (z.B. Service-Hotline, Abrechnung- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z.B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie Lizenzentgelten und hoheitlich auferlegten Abgaben (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Kosten für Netzzugänge, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von M-net die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. M-net wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 2.2. M-net wird den Kunden mindestens 1 Monat und höchstens 2 Monate, bevor eine Änderung der Preise nach Ziffer 2.1. wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten. Im Fall einseitiger Preisänderungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 2.3. Unbeschadet des Vorstehenden ist M-net bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt, die Preise umgehend anzupassen.
- 2.4. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verbindlich vorgegeben wird.
- 2.5. M-net ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit einseitig zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.
- 2.6. Die AGB können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die M-net nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde.
- 2.7. Die AGB können auch angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 2.8. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 2.9. M-net wird den Kunden mindestens 1 Monat und höchstens 2 Monate, bevor eine Änderung der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten. Im Fall einseitiger Änderungen der Vertragsbedingungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des

Kunden oder rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Im Fall der Kündigung wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zum vereinbarten Installationstermin zu gewähren und die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlusses inklusiver der für den Betrieb erforderlichen Geräte (z.B. Glasfaser-Abschlussgerät/-einheit) auf eigene Kosten bereitzustellen. Sollte aus vom Kunden verursachten Gründen zusätzliche Technikeranfahrten erforderlich sein, so ist M-net berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste je zusätzlicher Anfahrt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass durch die zusätzlichen Anfahrten der M-net keine oder nur geringere Aufwände entstanden sind.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von M-net ausführen zu lassen. Aufwendungen, die M-net nach einer Störungsmeldung des Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von M-net entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung dieser Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können oder die Störung auf ein vom Kunden verwendetes eigenes Endgerät zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist M-net berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungsmeldung kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 3.3. Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift M-net die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 3.5. Der Kunde hat M-net unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- 3.6. Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiter überlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer in jeder Form verboten. Der Kunde ist für seinen Anschluss voll verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von M-net überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten. Für die Nutzung durch Dritte ist er gegenüber M-net verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat insbesondere auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 3.7. Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen Sorge dafür zu tragen, dass er keine Programme oder sonstigen Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von M-net oder Dritten stören können. Der Kunde muss insbesondere darauf achten, dass er keine Viren oder sonstigen Daten versendet, die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden. Unzulässig ist insbesondere auch, unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen, das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen, fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen, das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen.
- 3.8. Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadenstiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
- 3.9. Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde M-net von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

4. Überlassung von Endgeräten

- 4.1. Werden dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Endgeräte zur Nutzung überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der M-net und müssen nach Vertragsende (auf Verlangen der M-net) auf Kosten des Kunden an M-net zurückgesandt werden. M-net berechnet dem Kunden alle Endgeräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende bei M-net eingegangen sind, es sei denn der Kunde hat den nichtfristgerechten Zugang nicht zu vertreten. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von M-net oder dem Hersteller der Endgeräte zur Verwendung empfohlen werden. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung, für die er einzustehen hat. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von M-net zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten dürfen ausschließlich von M-net durchgeführt werden. M-net ist hierzu berechtigt per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates auf dem Endgerät durchzuführen.
- 4.2. M-net hält die Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft M-net dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an M-net (M-net Telekommunikations GmbH, Logistikzentrum, Wittgensdorfer Höhe 2, 09228 Chemnitz) zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist M-net berechtigt, die durch die Überprüfung/Re-

paratur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. M-net ist berechtigt das dem Kunden überlassene Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

5. M-net E-Mail, M-net Homepage-Speicherplatz

Werden dem Kunden diese Dienste zur Nutzung angeboten, gelten hierfür die nachfolgenden Bedingungen.

- 5.1. M-net ist berechtigt, eingehende oder abgehende E-Mails zurückzuweisen, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegte maximale Größe der E-Mail oder des Postfaches erreicht ist. Im Falle der Zurückweisung wird der Versender hiervon verständigt. Der Versand einer inhaltsgleichen E-Mail an mehr als 50 Empfänger gleichzeitig (Rundschreiben oder Serienbriefe) ist nicht gestattet. M-net ist berechtigt, eingegangene E-Mails zu löschen, wenn sie der Kunde vom Server bereits abgerufen hat oder wenn sie über einen Zeitraum von 90 Tagen vom Kunden nicht abgerufen werden, spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsbeendigung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung und Nutzung einer bestimmten E-Mail-Adresse (Domain). In begründeten Fällen (z.B. Verlust der Domain, Unterlassungsanspruch gegen die Nutzung der Domain) hat der Kunde nach Aufforderung durch M-net die Nutzung der E-Mail-Adresse unverzüglich einzustellen. M-net ist berechtigt, die alte E-Mail-Adresse zu löschen, eingehende E-Mails abzuweisen und den Versand abgehender E-Mails unter der Adresse einzustellen. M-net wird dem Kunden unverzüglich die Auswahl einer neuen E-Mail-Adresse anbieten.
- 5.2. Die Homepage darf nicht ohne Impressum ins Netz gestellt werden. Das Impressum muss den vollen Namen (bei Firmen den gesetzlichen Vertreter) sowie Postadresse und E-Mail-Adresse des Kunden bzw. des Anbieters der Homepage enthalten. Die darüber hinausgehenden gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Homepage bleiben unberührt. M-net ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigt, regelmäßig Sicherungskopien der gespeicherten Inhalte anzufertigen und diese Sicherungskopien auch für Beweis Zwecke zu speichern und zu nutzen. M-net ist berechtigt, die gespeicherten Inhalte eine Woche nach Vertragsbeendigung vollständig vom Server zu löschen.

6. Zahlungsbedingungen, Einwendungen gegen Rechnungen und Zahlungsverzug

- 6.1. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden taggenau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.
- 6.2. Zahlungen können per Überweisung oder SEPA-Lastschrift erfolgen. Barzahlung wird nicht akzeptiert.
- 6.3. Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden ebenfalls mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich.
- 6.4. Der Kunde kommt in den gesetzlich geregelten Fällen auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei M-net eingegangen ist.
- 6.5. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von M-net nur mit unbestrittenen, in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 6.6. Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt bei M-net eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. M-net wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist M-net berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 61 TKG) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt weiterzubezahlen. Nach erfolgloser Mahnung ist M-net unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7. Sicherheitsleistung

M-net darf die Überlassung des vertraglichen Anschlusses von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sperre bei Zahlungsverzug nach § 61 TKG vorliegen oder eine solche Sperre erfolgt ist. Als Sicherheitsleistung kann der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 planmäßigen Rechnungen verlangt werden. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist M-net nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Widerruf, Vertragslaufzeit, Kündigung, Anbieterwechsel

- 8.1. Im Falle eines wirksamen Widerrufs erfolgt die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen über das bei der Bestellung gewählte Zahlungsmittel.
- 8.2. **Die Mindestvertragslaufzeit beträgt standardmäßig 24 Monate.** Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer **Kündigungsfrist von 1 Monat**, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. **Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.** Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist ohne wichtigen Grund nicht möglich. Für ein beauftragtes optionales Endgerät (Router) gilt die

gleiche Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist wie für den Surf&Fon-Basistarif, bei nachträglicher Beauftragung gilt bei Verträgen mit vereinbarter Mindestlaufzeit eine neue Mindestlaufzeit ab Bereitstellung der geänderten Leistung, sofern der Kunde der Verlängerung ausdrücklich zustimmt. **Für Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit** sowie sonstige Optionen **gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Telekommunikationsgesetz, bleiben unberührt.

- 8.3. Kündigt M-net den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann M-net vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte für den vertraglich vereinbarten Basistarif verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.
- 8.4. M-net wird dem Kunden auf der Rechnung Angaben zu dem Datum des Vertragsbeginns, dem aktuellen Zeitpunkt des Endes der Mindestvertragslaufzeit, der Kündigungsfrist und dem letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Verlängerung des Vertrages zu verhindern, mitteilen.
- 8.5. Kündigung bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung der Telefon-Flatrate: Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn sich die Summe der monatlichen Verbindungsminuten über einen Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig um mehr als 20 % gegenüber den in der Leistungsbeschreibung genannten Summe der Verbindungsminuten für die Telefon-Flatrate oder International-Flat M bzw. L erhöht.
- 8.6. **Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.**
- 8.7. M-net erteilt dem Kunden, soweit gesetzlich vorgesehen, mindestens einmal pro Jahr Informationen über den für den Kunden besten Tarif bei M-net und berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer vereinbarten Dienste.
- 8.8. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird, muss der Vertrag fristgerecht gegenüber M-net gekündigt werden und der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Auftrag für den Anbieterwechsel mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei M-net eingehen. Der Antrag auf Rufnummernmitnahme muss M-net spätestens 1 Monat nach Vertragsende zugegangen sein. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. M-net hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, M-net weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Entschädigung für den Fall, dass die Verpflichtungen zum Anbieterwechsel oder bei der Rufnummernmitnahme nicht eingehalten werden oder Kundendienst- und Installationstermine versäumt werden (§§ 58, 59 TKG) bleiben unberührt.
- 8.9. Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit: Wenn am Anschluss des Kunden die minimale Geschwindigkeit des beauftragten Basistarifes dauerhaft nicht erreicht werden kann (maßgeblich ist die Geschwindigkeit am Netzbasispunkt), ist der Kunde neben seinen gesetzlichen Rechten berechtigt, kostenfrei in einen Tarif mit der jeweils nächstkleineren Tarifgeschwindigkeit zu wechseln oder das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
9. **Haftung**
- 9.1. Für Sachschäden haftet M-net bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft M-net bei Sachschäden nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.
- 9.2. M-net haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern M-net nicht eine Garantie übernommen hat.
- 9.3. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.4. Im Falle höherer Gewalt ist M-net von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der M-net stehen.
- 9.5. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit (§ 70 TKG) finden auf diesen Vertrag entsprechend Anwendung.

10. Mängelansprüche beim Verkauf von Waren

- 10.1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziff. 9 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

11. Schlichtung und Hinweise nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- 11.1. Besteht zwischen dem Kunden und M-net Streit darüber, ob M-net Verpflichtungen in Bezug auf die in § 68 TKG genannten Fälle gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. M-net ist bereit, an Schlichtungsverfahren der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An anderen freiwilligen Schlichtungsverfahren nimmt M-net nicht teil. Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn, www.bundesnetzagentur.de.
- 11.2. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern, die im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen stehen, betreibt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> (Information nach Art. 14 VO (EU) 524/2013).

Ihre M-net Telekommunikations GmbH

I. Leistungsbeschreibung M-net Sicherheitspaket

- 1. Leistungen:** Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden M-net genannt) erbringt je nach vertraglicher Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen:

M-net überlässt dem Kunden folgende Anwendungssoftware zur Nutzung:

- **Sicherheitspaket Basic:** M-net Sicherheit (Lizenz für 1 Gerät)
- **Sicherheitspaket S:** M-net Sicherheit und M-net Passwort (Lizenzen für 3 Geräte)
- **Sicherheitspaket M:** M-net Sicherheit und M-net Passwort (Lizenzen für 6 Geräte)
- **Sicherheitspaket L:** M-net Sicherheit und M-net Passwort (Lizenzen für 15 Geräte)

M-net bietet dem Kunden Zugang zum Sicherheitsportal, um die Anwendungssoftware M-net Sicherheit und M-net Passwort und die zugehörigen Lizenzen zu verwalten.

M-net erbringt diese Leistungen zu den nachfolgenden beschriebenen Bedingungen.

- 1.1. Überlassung der Anwendungssoftware:** M-net überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung die Anwendungssoftware M-net Sicherheit und M-net Passwort für Windows- und Mac-PCs sowie mobile Android- und iOS-Geräte. Die Software wird ausschließlich per Internet-Download bereitgestellt. Der Kunde erhält den zugehörigen Link per E-Mail an die bei Auftragserteilung angegebene E-Mail-Adresse. Für die Installation der Software sind Administratorrechte auf dem PC bzw. mobilen Gerät erforderlich. Es wird empfohlen, anderweitige Sicherheitssoftware (z.B. Antivirenprogramme) auf dem Gerät vor Installation der Anwendung M-net Sicherheit zu deinstallieren. Die Funktionalität der Anwendungssoftware ist abhängig vom Betriebssystem des verwendeten Gerätes und kann abhängig davon variieren. Die Software wird regelmäßig über das Internet mit neuen Sicherheitsupdates aktualisiert. Durch die Aktualisierungen können sich Funktionen im Zeitverlauf ändern.

M-net Sicherheit (Internet-Sicherheit): Die Anwendung M-net-Sicherheit bietet umfassenden Schutz vor Bedrohungen aus dem Internet. Sie schützt die Identität und persönlichen Daten des Nutzers sowie Kinder bei allen Online-Aktivitäten:

- **Virenschutz:** Schützt vor Viren, Phishing-Mails, Spyware und Ransomware (Schad- und Spionagesoftware, die persönliche Daten ausspionieren, beschädigen oder zwecks Lösegelderpressung verschlüsseln).
- **Browsing-Schutz:** Identifiziert, warnt und blockiert schädliche und gefälschte Webseiten, die Online-Aktivitäten des Nutzers ausspionieren oder Schadsoftware installieren.
- **Banking-Schutz:** Schützt beim Online-Banking die Verbindung zwischen dem Nutzer und der Online-Bank.
- **Familienmanager:** Schützt Kinder vor schädlichen Webseiten (blockiert unangemessene Inhalte) und unkontrollierter Online-Nutzung (ermöglicht Zeitbeschränkungen und Zeitlimits sowie die Steuerung und Kontrolle installierter Apps).

M-net Passwort (Passwort-Manager): Die Anwendung M-net Passwort ermöglicht die sichere Speicherung von Passwörtern, PINs und Zugangsdaten für Benutzerkonten und deren Synchronisation auf unterschiedlichen Geräten. Die Daten des Nutzers sind durch ein Master-Passwort gesichert.

- 1.2. Sicherheitsportal:** Das Sicherheitsportal ermöglicht die Verwaltung des M-net Sicherheitspaketes und der enthaltenen Anwendungssoftware und Lizenzen durch den Kunden. Der Kunde kann weitere Geräte und Nutzer im Rahmen der für das beauftragte Sicherheitspaket verfügbaren Lizenzen einrichten und Einstellungen an seine Bedürfnisse anpassen (z.B. Regeln im Familienmanager). Der Zugang zum Sicherheitsportal erfolgt mittels Online-Zugangsdaten auf Basis der bei Auftragserteilung angegebenen E-Mail-Adresse; das Kunden-Passwort wird initial von M-net vergeben und ist durch den Kunden bei erstmaliger Anmeldung zu ändern.

- 2. Kundensupport:** Bei Fragen oder Problemen steht dem Kunden der M-net Kundenservice zur Verfügung. Darüber hinaus sind Informationen und Hilfestellungen im M-net Kundenportal verfügbar. Der Vorlieferant der Anwendungssoftware leistet keinen Endkunden-Support für das M-net Sicherheitspaket.

- 3. Rechnungsstellung:** Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Rechnung für den Internet-Festnetzanschluss elektronisch über das M-net Kundenportal unter www.m-net.de. Für Geschäftskunden verweisen wir auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Archivierung, §14b UStG. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gesondert beauftragt werden.

II. Ergänzende Geschäftsbedingungen M-net Sicherheitspaket

- 1. Gegenstand/Geltungsbereich:** Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist ein bestehendes Vertragsverhältnis oder ein Neuauftrag über einen M-net Internet-Festnetzanschluss. M-net erbringt die Leistung für das M-net Sicherheitspaket auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diesen Vertrag und der nachfolgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen M-net Sicherheitspaket. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen M-net Sicherheitspaket gehen den gleichfalls vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den M-net Internet-Festnetzanschluss im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsgegenstandes vor.

- 2. Bedingungen für die Überlassung der Anwendungssoftware:** M-net überlässt dem Kunden die Anwendungssoftware für die Dauer des Vertragsverhältnisses über das M-net Sicherheitspaket. Die Software wird von der F-Secure Corporation, Helsinki, Finnland (Vorlieferant) bereitgestellt. Die Software kann für die Dauer des Vertrages entsprechend der Anzahl der Lizenzen auf Endgeräten (PCs und mobile Endgeräte) mit geeignetem Betriebssystem installiert und genutzt werden. Der Kunde muss bei der Nutzung der Software die Lizenzbestimmungen der F-Secure Corporation (so genannte EULA – End-User Licence Agreement) beachten und diesen Bestimmungen während der Installation der Software zustimmen. Diese Bestimmungen können auch unter www.m-net.de eingesehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Software. M-net behält sich vor, eine vom Leistungsumfang her vergleichbare Software eines anderen Vorlieferanten zu verwenden. Bei einem Wechsel des Vorlieferanten ist i.d.R. eine neue Software zu installieren.

- 2.1. Systemanforderungen:** Der Kunde hat vor der Installation und Nutzung der Anwendungssoftware sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Systemanforderungen für die Software erfüllt sind. Die Systemanforderungen können sich mit der Zeit (z.B. bei Softwareupdates) ändern, um die Software an die technische Entwicklung anzupassen. Die jeweils gültigen Systemanforderungen der aktuellen Version des Sicherheitspakets können unter www.m-net.de eingesehen werden. Eine Kompatibilität der Anwendungssoftware mit der Hardware, dem Betriebssystem und anderweitig installierter Software auf dem Gerät des Kunden kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

- 2.2. Obliegenheiten des Kunden:** Ein absoluter Schutz kann mit keiner Anwendungssoftware garantiert werden. Im Internet entstehen ständig neue Bedrohungen, für die nicht in allen Fällen ein vollumfänglich wirksamer Schutz zeitnah bereitgestellt werden kann. Dem Kunden obliegt es daher, generell vorsichtig mit Nachrichten und Dateien umzugehen, insbesondere wenn sie von unbekannten Absendern stammen.

Datensicherung: Der Kunde hat seine Daten zur vorsorglichen Schadensminderung in nach Art der Anwendung erforderlichen Zeitabständen in geeigneter Form so zu sichern, dass diese bei Verlust mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dem Kunden obliegt es, über diese allgemeine Datensicherungspflicht hinaus vor der Installation der Anwendungssoftware eine Datensicherung (Backup) aller auf dem PC oder mobilen Gerät befindlichen Daten durchzuführen.

Angabe einer E-Mail Adresse: Voraussetzung für die Bereitstellung der Anwendungssoftware und eine vollumfängliche Nutzung derselben ist eine E-Mail-Adresse des Kunden. Der Kunde hat dazu bei Beauftragung des M-net Sicherheitspaketes eine E-Mail-Adresse anzugeben, die zu diesem Zweck genutzt werden kann. Die Adresse darf zu diesem Zweck nicht bereits beim Vorlieferanten F-Secure im Rahmen einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Vorlieferanten registriert sein.

Installation von Softwareupdates: M-net bietet in regelmäßigen Abständen und nach eigenem Ermessen Aktualisierungen der Software an. Der Kunde wird bei bestehender Internetverbindung automatisch über das Vorliegen einer Aktualisierung informiert. Download und Installation der Software gewährleisten, dass der Kunde stets die aktuellste Version der Software mit den neuesten Sicherheitsfunktionen nutzt. M-net weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, wenn die Installation der Aktualisierung unterbleibt. M-net ist in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern sie nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre.

- 3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung:** Der Vertrag über das M-net Sicherheitspaket beginnt mit Bereitstellung der Software durch Zusendung des Download-Links an die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse des Kunden. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden, ohne dass der Vertrag über den M-net Internet-Festnetzanschluss oder andere Vertragsbeziehungen hiervon berührt werden. Kündigt der Kunde den für die Inanspruchnahme des Sicherheitspaketes notwendigen Vertrag über den M-net Internet-Festnetzanschluss, endet der Vertrag über das M-net Sicherheitspaket zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Kündigung automatisch. Nach Beendigung des Vertrages oder der Kündigung einzelner Lizenzen (Wechsel auf Paket mit geringerer Lizenzzahl) hat der Kunde die überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen Geräten zu löschen.

Ihre M-net Telekommunikations GmbH.

I. Leistungsbeschreibung M-net TVplus

1. Leistungen: Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden M-net genannt) erbringt bei entsprechender Beauftragung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen: M-net TVplus ermöglicht den Empfang digitaler TV Sender über den Surf&Fon- bzw. Surf&Fon-Fiber-Internet-Anschluss in Standard-(SD), High Definition-Auflösung (HD) und in UHD (4K), sowie den Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z. B. Mediatheken, Online-Videotheken, Pay-TV-Angebote) über die optionale TVplus-Box und/oder andere Empfangsgeräte (Tablet Computer und Smartphone). Private HD-Sender sind als optionales Paket gegen gesondertes Entgelt erhältlich, sofern sie nicht Bestandteil des Basis-Angebots sind. M-net bezieht viele Sendungen und Programmangebote (Free-TV als SD/HD-Angebot, Pay-TV-Angebote, Sprach-Pakete) über eine Sublizenz von der Ocilion IPTV Technologies GmbH, die dieses Programmangebot wiederum von den jeweiligen Lizenzgebern (wie z.B. Turner Broadcasting Systeme Deutschland GmbH/WarnerMedia) lizenziert.

Im Leistungsumfang enthalten ist eine TVplus-App, mit der TV Sendungen auf einer externen Hardware (Amazon Fire TV Stick, Apple TV, Google Chromecast) mit HDMI-Schnittstelle oder auf einem externen mobilen Endgerät (Handy oder Tablet mit iOS oder Android Betriebssystem) wiedergegeben werden können. Weitere TVplus-Boxen werden dem Kunden optional, gegen gesondertes Entgelt überlassen. TV-Sendungen können auf Servern im Rechenzentrum der M-net (Cloud-Speicher) aufgezeichnet und zeitversetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt wiedergegeben werden. Im Basisangebot ist ein Speichervolumen von 50 Stunden inklusive enthalten.

Hinweis: Die Nutzung bestimmter Funktionen (Replay, Aufnahmen, Instant Restart, Live-Pause) ist abhängig von entsprechenden Lizenzrechten und kann daher für einzelne Sender bzw. Sendeeinheiten nicht zur Verfügung stehen. Gewährleistungsrechte sind insofern ausgeschlossen. Manche HD-Sendungen lassen sich nur in SD aufnehmen. Bei manchen Sendern kann durch eine lizenzrechtliche Vorgabe das maximal zulässige Aufnahmevermögen (in Stunden) unterhalb der von M-net angebotenen optional buchbaren Cloud-Speicher-Stufen liegen. Die zulässige Vorhaltdauer einer Aufnahme im Cloud-Rekorder kann begrenzt sein. Mit Erreichen der zulässigen Vorhaltdauer einer Sendung im Cloud-Rekorder werden diese Aufnahmen gelöscht. Kündigt der Kunde optional buchbare Speicherkontingente, so werden die gespeicherten Aufnahmen von M-net gelöscht.

M-net behält sich vor, die technische Realisierung dieses Dienstes an den technischen Fortschritt anzupassen. Einzelne Funktionen und deren konkrete Nutzungsmöglichkeiten können sich daher im Laufe der Zeit ändern.

Die Programmierung von Aufzeichnungen erfolgt über einen Programm-Manager, über die optionale TVplus-Box oder eine TVplus-App. Mit Hilfe der TVplus-App können TV-Sendungen auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Tablet), die mit dem heimischen WLAN verbunden sind, wiedergegeben werden. Die TVplus-App ist verfügbar für die Betriebssysteme Android ab 5.0 und iOS ab 13.

M-net TVplus ermöglicht die Wiedergabe von bis zu 3 Sendern auf unterschiedlichen Endgeräten (z.B. TVplus-Box, Smartphone, Tablet) gleichzeitig.

2. Empfehlung: Für eine störungsfreie Nutzung von M-net TVplus ist eine im Downstream verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit von mind. 25 Mbit/s für UHD-Sender an der TVplus-Box und 8 Mbit/s an jedem Empfangsgerät (Netbook, Tablet Computer und Smartphone) zu empfehlen. Voraussetzung für den störungsfreien Empfang von 4K/UHD-Inhalten bei TVplus über eine Hardware mit HDMI-Anschluss ist der TV-Kopierschutz HDCP-Standard in Version 2.2.

3. Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch über das M-net Kundenportal unter www.m-net.de. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gesondert beauftragt werden.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für M-net TVplus

1. Geltungsbereich

1.1. Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden: M-net) erbringt die Leistung M-net TVplus zu den folgenden Bedingungen: alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, den Datenschutzhinweisen sowie den nachfolgenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Surf&Fon bzw. Surf&Fon-Fiber gelten für die Leistung M-net TVplus nicht. M-net ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von M-net auf einen Dritten übertragen. Ist der Kunde weder ein Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird M-net die Zustimmung auf Anfrage des Kunden im Regelfall erteilen, soweit die Abtretung einen auf Geld gerichteten Anspruch betrifft oder soweit die Abtretung ein anderes Recht des Kunden betrifft und ein schützenswertes Interesse von M-net nicht besteht oder berechnete Belange des Kunden das schützenswerte Interesse von M-net überwiegen.

2. Leistungsumfang

2.1. Voraussetzung für die Nutzung von M-net TVplus ist ein ausschließlich von M-net bereitgestellter IPTV-fähiger Internet-Anschluss mit einer real verfügbaren Bandbreite von mindestens 25 Mbit/s an der optionalen TVplus-Box und mindestens 8 Mbit/s an jedem Empfangsgerät im Download, ggfs. ein geeigneter Media Receiver (sog. TVplus-Box) sowie ein geeignetes TV-Endgerät mit HDMI-Anschluss oder ein mobiles Endgerät (z. B. Tablet, Handy, Fire TV Stick, Apple TV, Google Chromecast) für die Nutzung via App. Die Bereitstellung des Anschlusses Surf&Fon bzw. Surf&Fon-Fiber ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. M-net TVplus kann nicht in Kombination mit einem Internetanschluss eines Drittanbieters genutzt werden.

2.2. Der Abschluss eines Vertrages über M-net TVplus entbindet den Kunden nicht von der Abführung der auf ihn entfallenden Rundfunkbeiträge an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (früher: GEZ).

2.3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und der Leistungsbeschreibung M-net TVplus. Der Empfang der TV-Sender erfolgt ausschließlich über den M-net Festnetzanschluss.

2.4. M-net gewährt dem Kunden Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern wie z.B. Mediatheken, VoD-Diensten (bspw. Online-Videotheken, Hörfunkprogramme, weitere verschiedene Mehrwertdienste) ausschließlich über die optionale TVplus-Box. Ein Nutzungsvertrag bzgl. der Inhalte dieser Drittanbieter kommt allein zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. M-net hat auf den Inhalt der Drittanbieterleistungen keinen Einfluss. Die Verfügbarkeit der Drittangebote unterliegt einer laufenden Entwicklung, auf die M-net selbst keinen Einfluss hat. M-net schuldet nur den Zugang zu verfügbaren Angeboten über die optionale TVplus-Box oder ggfs. über die TVplus-App.

2.5. Die Auswahl, die Anzahl der Sender und die Auflösung (SD/HD/UHD) werden von M-net festgelegt und können sich ändern. M-net hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten.

2.6. Sofern M-net eigene weitere TV-Extras (z.B. TV-Pakete, zusätzliche TVplus-Boxen, Pay-TV oder Video-on-Demand-Dienste) anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

3. Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

3.1. M-net wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Dienste (z.B. Leistungen von Vorlieferanten), Kosten für die Kundenverwaltung (z.B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z.B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) und hoheitlich auferlegten Abgaben (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Kosten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von M-net die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. M-net wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

3.2. M-net wird den Kunden mindestens 1 Monat und höchstens 2 Monate, bevor eine Änderung der Preise nach Ziffer 3.1. wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten. Im Fall einseitiger Preisänderungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.3. Unbeschadet des Vorstehenden ist M-net bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt, die Preise umgehend anzupassen.

3.4. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verbindlich vorgegeben wird.

3.5. M-net ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Dienstes jederzeit einseitig zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die Änderung den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

3.6. Die AGB können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die M-net nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde.

3.7. Die AGB können auch angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

3.8. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

3.9. M-net wird den Kunden mindestens 1 Monat und höchstens 2 Monate, bevor eine Änderung der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 3.6 bis 3.8 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten. Im Fall einseitiger

Änderungen der Vertragsbedingungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Im Fall der Kündigung wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

- 4.1. Die von M-net zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere TV- und Videoinhalte sowie Radioinhalte) dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden (z.B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern).
- 4.2. Es ist nicht gestattet, die von M-net zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben außerhalb des nach diesem Vertrag gestatteten privaten Gebrauchs zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen, es sei denn, M-net hat dies zuvor mittels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift M-net die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 4.4. Der Kunde hat M-net unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- 4.5. Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadenstiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
- 4.6. Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort/PIN) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Dem Kunden ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten (bspw. seinen Vor- oder Familiennamen oder den seiner Familienangehörigen bzw. Mitbewohner etc.) als Zugangsdaten zu verwenden. Der Kunde, der sich über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote angemeldet hat, hat sicher zu stellen, dass die Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.
- 4.7. Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde M-net von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 4.8. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- und Anwendungssoftware des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten sowie die M-net TVplus App kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für M-net zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an dem Empfangsgerät oder der M-net TVplus App, z.B. durch Aufspielen von Software, vorzunehmen.
- 4.9. Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf dem Empfangsgerät gespeicherten Daten von M-net zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.

5. Überlassung von Endgeräten

- 5.1. Werden dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Endgeräte zur Nutzung überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der M-net und müssen nach Vertragsende (auf Verlangen der M-net) auf Kosten des Kunden an M-net zurückgesandt werden. M-net berechnet dem Kunden alle Endgeräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende bei M-net eingegangen sind, es sei denn der Kunde hat den nichtfristgerechten Zugang nicht zu vertreten. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von M-net oder dem Hersteller der Endgeräte zur Verwendung empfohlen werden. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von M-net zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten, dürfen ausschließlich von M-net durchgeführt werden. M-net ist auch berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades auf dem Endgerät durchzuführen.
- 5.2. M-net hält die Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft M-net dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an M-net (M-net Telekommunikations GmbH, Logistikzentrum, Wittgensdorfer Höhe 2, 09228 Chemnitz) zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist M-net berechtigt, die durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. M-net ist berechtigt, das dem Kunden überlassene Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.
- 5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die TVplus-Box Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einem anderen als dem eigenen M-net Internetanschluss zu betreiben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einer überlassenen TVplus-Box vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen, Einwendungen gegen Rechnungen und Zahlungsverzug

- 6.1. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden tagesgenau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.
- 6.2. Zahlungen können per Überweisung oder SEPA-Lastschrift erfolgen. Barzahlung wird nicht akzeptiert.
- 6.3. Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat). Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich.
- 6.4. Der Kunde kommt in den gesetzlich geregelten Fällen auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei M-net eingegangen ist.
- 6.5. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von M-net nur mit unbestrittenen, in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 6.6. Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungserhalt bei M-net eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. M-net wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist M-net berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 61 TKG) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt weiterzubezahlen. Nach erfolgloser Mahnung ist M-net unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7. Kündigung

- 7.1. Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Ziff. 7.3 dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich unter der Bedingung von Ziff. 7.3 dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden. Soweit der Kunde nach Maßgabe von Ziff. 2.6 von M-net eigene weitere TV-Extras (z.B. TV-Pakete, zusätzliche TVplus-Boxen, Pay-TV, Cloud-Speicher-Stufen oder Video-on-demand-Dienste), die nicht Angebote Dritter sind, gebucht hat, können diese TV-Extras von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Telekommunikationsgesetz, bleiben unberührt. Soweit der Kunde weitere Angebote von Drittanbietern bezieht (z.B. Pay-TV-Angebote), liegt diesen ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den entsprechenden Drittanbietern zugrunde, sodass es allein dem Kunden obliegt, derartige Verträge im Verhältnis zum Drittanbieter eigenverantwortlich zu kündigen.
- 7.2. Kündigt M-net den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann M-net vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorzubehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.
- 7.3. Der Vertrag endet stets automatisch, wenn der Vertrag über Surf&Fon bzw. Surf&Fon-Fiber, gleich aus welchem Grund, endet (z.B. Kündigung, Widerruf etc.).
- 7.4. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

8. Haftung

- 8.1. Für Sachschäden haftet M-net bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft M-net bei Sachschäden nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.
- 8.2. M-net haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern M-net nicht eine Garantie übernommen hat.
- 8.3. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 8.4. Im Falle höherer Gewalt ist M-net von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der M-net stehen.
- 8.5. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit (§ 70 TKG) finden auf diesen Vertrag entsprechend Anwendung.

Ihre M-net Telekommunikation GmbH